Vereinsstatuten Seiwakan Karateschule Herisau

I. Name und Sitz

Artikel 1
Unter dem Namen „*Seiwakan Karateschule Herisau*" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist Herisau/AR.

Artikel 2
Die Geschäftsadresse des Vereins ist wie folgt:
Seiwakan Karateschule Herisau, Rebenstrasse 1a, 9326 Horn/TG

II. Ziel und Zweck

Artikel 3
Ziel und Zweck der *Seiwakan Karateschule Herisau*, ist das traditionelle Wadokai Karate zu pflegen und in der Schweiz zu wahren. Die traditionellen Werte dieser Kampfkunst stehen im Vordergrund.

Die Seiwakan Karateschule Herisau bietet seinen Mitgliedern Karateunterricht an. Zudem werden wöchentlich Trainingsstunden mit gesundheitsförderndem Inhalt angeboten. In der *Seiwakan Karateschule Herisau* werden keine Kampfsportarten, welche im sportlicher Hinsicht auf einen Niederschlag (KO) hinzielen, unterrichtet.

Die Haupt-Trainingsstätte (jap. Dojo) ist an der *Industriestrasse 28, 9100 Herisau*

Angehörigkeit
Die *Seiwakan Karateschule Herisau* ist Mitglied der Swiss Wadokai Karatedo Renmei (SWKR) einer Gruppierung der Swiss Wadokai Karatedo Organisazion (SWKO), welche wiederum Mitglied der Swiss Karate Federation (SKF) unterstellt ist.

III. Mittel

Artikel 4
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

a) Einnahmen und Zuwendungen können insbesondere auch sein:
b) Prüfungsgebühren
c) Einnahmen aus Vorträgen
d) Einnahmen aus Veranstaltungen
e) Spenden von natürlichen und juristischen Personen
f) Gelder aus Vergütungen

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung anderer Zuwendungen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 4
Mitglieder des Vereins *Seiwakan Karateschule Herisau* können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 5
Aktive Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag, welcher je nach Abotyp vom Vorstand erhoben wird, zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird im Mitgliedervertrag festgehalten.

Artikel 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Todesfall

V. Austritt und Ausschluss

Artikel 7
Ein Vereinsaustritt ist per Ablauf des Mitgliedervertrages möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Mitgliederbeitrages an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

VI. Organe

Artikel 8
Die Organe des Vereins *Seiwakan Karateschule Herisau* sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Präsident

a) Die Mitgliederversammlung

Artikel 9
Die Mitgliederversammlung findet gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches statt.

Artikel 10
Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
a) Änderung der Statuten
b) Auflösung des Vereins

Artikel 10
Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Artikel 11
Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 12
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident
b) Aktuar

Artikel 13
Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlungen
b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Mitgliederverträgen und Reglementen
c) Aufnahme von Mitgliedern
d) Finanzielle Kompetenzen
e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge

c) Der Präsident

Artikel 14
Der Präsident ist zugleich Chefinstruktor des Vereins und vertritt den Verein nach Aussen. Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

a) Leitung der Karateschule
b) Abnahme von Graduierungsprüfungen bis zum 1. Kyugrad
c) Organisation und Durchführung von Lehrgängen
d) Oberste technische Instanz

VII. Haftung

Artikel 16
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 17
Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit des Vorstands erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das absolute Mehr notwendig.

Artikel 18
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ersten Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2017, in Horn genehmigt.

Horn, den 12. Juni 2017

Der Präsident	Vorstandsmitglied
Alessandro Danubio	Marco Rossetti